

Wiss. Mitt. Niederösterr. Landesmuseum	14	31–37	St. Pölten 2001
--	----	-------	-----------------

## **Arten- und Biotopschutz im Wiener Naturschutzgesetz 1998 und in der Wiener Naturschutzverordnung 2000**

JOSEF MIKOCKI

**Schlüsselwörter:** Naturschutzgesetz, Wien/Österreich, Mustelidae, Marderartige Raubtiere

**Key words:** conservation legislation, Vienna/Austria, mustelids

### **Zusammenfassung**

Arten- und Biotopschutz wird in den Neufassungen des Wiener Naturschutzgesetzes und der Wiener Naturschutzverordnung entsprechend dem Prinzip der Nachhaltigkeit unter dem Gesichtspunkt einer „flächendeckenden“ Berücksichtigung von Arten- und Lebensraumansprüchen geregelt. Neben traditionellen, hoheitlichen Schutzbestimmungen finden sich daher auch neue „partnerschaftliche“ Instrumente: deklaratorische Zielbestimmungen zu nachhaltigen Lebensstilen, Anreizmaßnahmen durch Vertragsnaturschutz, Ausweisung von „Ökologischen Entwicklungsflächen“, Biotopschutz und die Durchführung eines Arten- und Biotopeschutzprogrammes. Von all diesen Maßnahmen profitieren nicht nur die in der Verordnung genannten Mustelidenarten (Fischotter, Dachs, Steppeniltis und Waldiltis) sondern auch alle nicht genannten Tier- und Pflanzenarten und die BewohnerInnen und Gäste in Wien. Bei der Auswahl der in der Verordnung genannten Arten waren biologisch-ökologische und naturschutzfachliche Kriterien heranzuziehen (Verbreitungsdaten; Ziel-, Leit- und Indikatorarten) und daher auch jagdbare und fischereiwirtschaftlich wichtige Arten zu nennen.

### **Summary**

The Government of Vienna recently passed a new legislation for Nature Conservation which in contrast to the old one tried to point out major topics leading to a more “dynamic“ than “static“ conservation concept:

- a) “sustainable protection“ of special biotops; e.g. wetlands;
- b) protection of sites with “ecological development possibilities“, e.g. ruderal areas;
- c) financial compensation for landowners to protect ecologically important sites – “Conservation by Contract“;
- d) traditional species protection with stronger emphasis on preserving subpopula-

tions rather than single individuals. Despite registered as game species, otter (*Lutra lutra*), badger (*Meles meles*), polecat (*Mustela putorius*) and steppe polecat (*Mustela eversmanni*) have been declared “particularly protected“ mustelids. This means that not only the individuals themselves but also their habitats will be protected; however, protection by law is in effect only out of the hunting season for these species. The other mustelid species are still only under the hunting law.

## **Schutzstrategien zum Arten- und Biotopschutz**

### **Vorbemerkung**

Der gesetzliche Schutz von Arten- und Lebensgemeinschaften war in den Naturschutzgesetzen bisher vorwiegend auf hoheitliche Verbote und die Abgrenzung von Gebieten konzentriert. Um dem Prinzip der Nachhaltigkeit zu entsprechen und eine „flächendeckende“ Berücksichtigung von Arten- und Lebensraumansprüchen zu erreichen, mussten andere, neue Instrumente des Schutzes und der Förderung von Arten und Lebensräumen geschaffen werden. Wichtige Aspekte im Rahmen des Wiener Naturschutzgesetzes sind demnach:

- die Novellierung der allgemeinen Zielbestimmungen,
- die Schaffung von Anreizmaßnahmen im Vertragsnaturschutz,
- die Ermöglichung der Einrichtung flexibler Schutzgebiete durch Ausweisung „Ökologischer Entwicklungsflächen“
- der spezielle Schutz seltener und gefährdeter Lebensgemeinschaften (Biotope) und
- die aktive Förderung von Arten- und Lebensräumen durch das Arten- und Biotopeschutzprogramm.

Mit diesen neuen – teils deklaratorischen, und in ihrer Wirksamkeit von personellen und finanziellen Ressourcen abhängigen – Aufgaben soll die bisherige Palette von Schutzbestimmungen, insbesondere der weiterhin bestehende klassische Arten- und Gebietsschutz, ergänzt werden.

### **Zielvorstellungen und Handlungsanweisungen**

Im Wiener Naturschutzgesetz sind u.a. folgende Zielvorstellungen und konkrete Handlungsanweisungen formuliert worden:

#### **1. naturschutzverträgliches Handeln in allen Lebensbereichen**

Die allgemeine Verpflichtung dazu lautet: „Die Natur darf nur soweit in Anspruch genommen werden, als ihr Wert auch für nachfolgende Generationen erhalten bleibt“ (Prinzip der Nachhaltigkeit). Auch wenn solch eine Zielvorstellung nur deklaratorischen Charakter haben kann, wird der Erfolg bei der

Durchsetzung von Naturschutz-Bedürfnissen in erster Linie davon abhängig sein, wie weit diese allgemeine Verpflichtung im Bewußtsein der Menschen zum Tragen kommt. Alle weiter genannten Handlungsanweisungen hängen davon ab.

**2. *Rücksichtspflichten bei der Planung (Widmung) von Landschaftsteilen sowie bei der Förderung von naturschutzrelevanten Maßnahmen***

Die öffentliche Rücksichtspflicht besteht hinsichtlich Ressourcenschonung, Forschungsförderung, Förderungsverwaltung, Bewußtseinsbildung sowie der Berücksichtigung von Entwicklungszielen der stadtoökologischen Funktionstypen (Erhaltungs-, Ergänzung- und Erneuerungsvorränge).

Das Naturschutzgesetz bietet im Rahmen des Vertragsnaturschutzes Bewirtschaftern von Grundflächen an, sich durch vertragliche Absprachen aktiv am Naturschutz zu beteiligen.

**3. *Schutz vor bedeutenden Eingriffen***

Im allgemeinen Landschaftsschutz sind Verbote und Bewilligungspflichten für bestimmte Eingriffe vorgesehen.

**4. *Gebiets- und Objektschutz***

Schutzgebiete verschiedener Kategorien (vom Nationalpark bis zur ökologischen Entwicklungsfläche) könne eingerichtet werden. Als „Ökologische Entwicklungsflächen“ sind solche Gebiete vorgesehen, die aufgrund ihres Entwicklungspotenziales für die Erreichung von Naturschutzzielen von Bedeutung sind, wie z.B. Brachen, aufgelassene oder nicht genutzte Deponie-, Industrie- und Abbauflächen, städtische Grünflächen etc.

**5. *Biotopschutz***

Die bescheidmäßige Ausweisung geschützter Biotope dient der Sicherung konkreter, gefährdeter Lebensgemeinschaften wie z.B. Tümpel, Trockenrasen oder naturnaher Waldflächen. Wenn auch die meisten dieser Flächen bereits in Schutzgebieten liegen, soll mit dieser Regelung eine detailliertere Zielbestimmung für konkrete Lebensräume mit entsprechenden Handlungsanweisungen erreicht werden.

**6. *Artenschutz***

Die Erhaltung oder die Förderung von Arten kann bei fast allen Arten nur über geeignete Maßnahmen in Bezug auf die Lebensgemeinschaften erreicht werden. Dennoch sind Artenschutzbestimmungen weiterhin ein Instrument des Naturschutzes, das den Bedürfnissen der Menschen und deren Regelwerke entspricht. Insofern, als zu konkret erkennbaren und lokalisierbaren Lebewesen Bestimmungen erlassen werden, die deren Nutzung oder Gefährdung regeln.

Um diese hoheitliche Maßnahmen mit „partnerschaftlichen“ zu ergänzen, wurde im Naturschutzgesetz für eine Reihe von Tier- und Pflanzenarten ein Arten- und Biotopeschutzprogramm vorgesehen. Dieses beansprucht eine Fachplanung des Naturschutzes zu sein, um partnerschaftliches Handeln in der Planung und Gestaltung der Stadt zu verankern und die gesamte Lebensvielfalt Wiens dauerhaft zu erhalten.

## **Artenschutz**

### **Neue Schutzkategorien**

Im Wiener Naturschutzgesetz wird nunmehr unterschieden zwischen *streng geschützten Arten* und *geschützten Arten*. Innerhalb der Kategorie der streng geschützten Arten kann weiters die Einstufung einer Art als „*prioritär bedeutend*“ erfolgen. Diese Einstufung hat zur Folge, dass für diese Arten ein Arten- und Biotopeschutzprogramm (siehe oben) zu erstellen ist. Aus der Einordnung in die verschiedenen Schutzkategorien ergeben sich unterschiedliche Verbote, und Ausnahmen von diesen Verboten, die dem Wiener Naturschutzgesetz zu entnehmen sind.

### **Schutz der Habitate**

In der Verordnung wurde ein differenzierter Lebensraumschutz für die jeweiligen Arten vorgesehen. Je nach den Lebensraumansprüchen und der Bestandssituation einer Art erstreckt sich der Lebensraumschutz entweder auf das gesamte Stadtgebiet, auf alle nach dem Wiener Naturschutzgesetz geschützten Objekte, Flächen und Gebiete oder auf bestimmte Zeiten. Es gibt auch geschützte Arten, für die ein Schutz ihres Lebensraumes nicht erforderlich ist.

### **Biologisch-ökologische und naturschutzfachliche Kriterien für die Unterschutzstellung einer Art**

Im Unterschied zur Ökologie und Populationsbiologie als wertfreie Wissenschaften fließen beim Naturschutz gesellschaftliche Wertvorstellungen ein. Daher befasst sich Naturschutz neben biologisch-wissenschaftlichen Fragen auch mit Wertfragen. Die Auswahl von Arten, die unter Schutz gestellt werden sollen, ist demnach eine Frage der naturschutzfachlichen Bewertung.

Aufgabe einer Naturschutzverordnung ist die Gewährleistung, dass natürliche und naturnahe Prozesse, gemessen am Maß der Artenvielfalt, auch und gerade in der Stadt erhalten bleiben. Während in Gebieten mit konventioneller Land- und Forstwirtschaft weiterhin Artenverluste zu verzeichnen sind, hat sich gezeigt, dass der negative Trend im Siedlungsbereich aufgehalten und zum Teil sogar rückgän-

gig gemacht werden kann. Wie viele und welche Arten erhalten werden sollen, läßt sich nicht genau festlegen, da das Vorkommen einer ganzen Reihe von Arten, von kulturellen Bedingungen, von Wirtschaftsweisen und Lebensstilen abhängt, welche sich im Laufe der Jahrzehnte verändern. Als Referenzzeitpunkt wird in der Literatur häufig das Jahr 1950 angegeben. Ziel muß es jedenfalls sein, unter Berücksichtigung der naturräumlichen und kulturellen Bedingungen, eine vielfältige Landschaft und vielfältige Lebensgemeinschaften zu erhalten. In Wien z.B. für die Bereiche Wienerwald, Weinbaurandzone, Donauterrasse, Auwald, pannonische Steppen, Feldlandschaft, Gewässerkorridore, Verkehrsbänder, Wohnzone, Industrie- und Gewerbezone, Park- und Erholungslandschaften.

Das Wiener Naturschutzgesetz gibt für die Auswahl von Arten, die unter Schutz gestellt werden sollen, vor allem das Bewertungskriterium der *Gefährdung* der betreffenden Art vor. Als Grundlage wurden die vorhandenen Roten Listen und Wissen von ExpertInnen für den Großraum Wien verwendet.

Die Verordnung zum Schutz von Arten und Habitaten unterscheidet sich aber grundsätzlich von einer Roten Liste dadurch, dass die Auswahl der Arten entsprechend der Kenntnis über populationsbiologische Daten und anhand der Auswahlkriterien für Zielarten, Leitarten und Indikatorarten vorgenommen wurde:

- *Populationsbiologische Daten*<sup>1</sup> und Verbreitungsdaten müssen bekannt sein, wenn Eingriffe gegen Arten und/oder in deren Lebensräume geplant sind und eine entsprechende Beurteilung anhand von „Grenzwerten“ (günstiger Erhaltungszustand der Art im Stadtgebiet) erfolgen muß. Über Kartierungen sollen Bestände erhoben bzw. vorhandene Daten aktualisiert werden. Nötigenfalls müssen Bestandsschätzungen vorgenommen werden.
- Unter *Zielarten* werden jene Arten verstanden, mittels derer Naturschutzziele besonders gut umgesetzt werden können. Kriterien für die Auswahl von Zielarten sind daher die leichte methodische Erfassbarkeit, eine wirkliche Überlebenschance, der lebensraumkomplexe Anspruch (Mitnahmeeffekt für nicht geschützte Arten) und die Attraktivität.
- *Leitarten* repräsentieren bestimmte Biotoptypen. Ihr Schutz wirkt sich auch auf viele andere Arten positiv aus.
- *Indikatorarten* wurden – soweit verfügbar – in die Verordnung aufgenommen, da sie Umweltveränderungen rasch und genau anzeigen.

Unter der grundsätzlichen Vorgabe, die Artenliste möglichst kurz zu halten, wurde versucht, entsprechend neuester wissenschaftlicher und naturschutzfachlicher Erkenntnisse die Liste der Tierarten über die Wirbeltiere hinaus zu verstärken, um wichtige Ebenen der Tierlebensgemeinschaft erstmals zu berücksichtigen. Das Hauptaugenmerk der geschützten Tierarten liegt weiterhin bei den Wir-

<sup>1</sup> Ein Beispiel einer Anwendung der populationsbiologischen Modelle (Insel-Theorie, Theorie der Metapopulationen und das MVP-Konzept zu minimalgroßen überlebensfähigen Populationen) bieten die Artikel von SACHTELEBEN und RIESS (1997 a, b), Flächenanforderung im Naturschutz, Naturschutz und Landschaftsplanung 29 (11,12)

beltieren, Tagfaltern und Libellen. Ergänzt wurden diese Gruppen insbesondere durch Fische, Springschrecken und Weichtiere.

Neu in die Verordnung aufgenommene Säugetiere sind (*Marderartige kursiv gestellt*) als streng geschützte Arten Braunbär, Elch, Feldhamster, *Fischotter*, Goldschakal, Haselmaus, Luchs, Wildkatze, Wolf und als geschützte Arten *Dachs* (mit einem Arten- und Lebensraumschutz entsprechend dem Jagdgesetz von 1. Jänner bis 31. Mai), Feldhase, *Steppeniltis* und *Waldiltis* (mit einem Arten- und Lebensraumschutz von 1. April bis 31. August).

### **Jagdbare und fischereiwirtschaftlich wichtige Arten**

Die Gründe für die Nennung von jagdbaren und fischereiwirtschaftlich wichtigen Arten in der Naturschutzverordnung sind

- einerseits der Gefährdungsgrad der genannten Arten (Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs, 1994 (GEPP 1994); Rote Listen NÖ-Vögel, 1997 (BERG 1997); Fischfauna in Österreich, 1997 (SPINDLER 1997); Monographien des Umweltbundesamtes, Band 87).

Die Gefährdungsursachen liegen hauptsächlich im Verlust des Lebensraumes (durch die Zerstörung und Veränderung von Lebensräumen durch eine intensive Bewirtschaftung, durch die Einschränkung „störungsfreier Zonen“, die Regulierung von Fließgewässern, die chemischen Belastungen durch Abwässer etc.). Der Schutz des Lebensraumes stellt daher eine gemeinsame Aufgabe für den Naturschutz und andere Nutzergruppen (Jagd, Fischerei etc.) dar.

- andererseits die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat – Richtlinie und der Vogelschutz – Richtlinie durch die Erklärung dieser Arten zu streng geschützten Arten.

Mit der Einbeziehung dieser Arten in die Naturschutzverordnung soll der Artenschutz im Sinne naturschutzfachlicher Zielvorgaben verbessert werden. Insbesondere soll der Lebensraumschutz für diese Arten durch aktive Lebensraumschutzmaßnahmen und durch die Verpflichtung der Bewilligung von Eingriffen (Drainagierungen, Abgrabungen, Bauvorhaben etc.), die den Lebensraum dieser Arten wesentlich beeinträchtigen, verbessert werden.

Weiters soll die Unterschutzstellung zu einer erhöhten Kommunikation zwischen Naturschützern, Jägern und Fischern führen und dadurch die gemeinsame Verantwortung für diese Arten gefördert werden.

### **Biotopschutz**

Das Wiener Naturschutzgesetz sieht erstmalig einen Schutz gefährdeter Biotope (in der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie als „natürliche Lebensräume“ bezeichnet) vor. In einer Verordnung sind jene Biotoptypen, die von internationaler Bedeutung sind, und jene Biotoptypen, die in Wien vom Verschwinden bedroht sind

oder ein geringes Verbreitungsgebiet aufweisen, bezeichnet. Die konkrete Unterschutzstellung eines Biotops kann mit Bescheid der Naturschutzbehörde erfolgen, wobei die Repräsentativität, Flächenausdehnung oder der Erhaltungszustand des jeweiligen Biotops mitzubersichtigen ist. Zur Erhaltung und Verbesserung dieser geschützten Biotope hat die Landesregierung ein Arten- und Biotopeschutzprogramm zu erstellen.

Entsprechend den wissenschaftlichen Grundlagen, der Überprüfung, welche Lebensraumtypen der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Wien vertreten sind, und der Ergänzung durch Lebensräume von besonderer regionaler Bedeutung wurden Biotoptypen aus folgenden Gruppen in der Verordnung genannt: 1) Gewässer; 2) Felsstandorte; 3) Sümpfe, Wiesen, Trocken- und Magerrasen, Saumgesellschaften; 4) Wälder.

### Literatur

- BERG, H.-M. (1997): Rote Liste ausgewählter Tiergruppen Niederösterreichs – Vögel (Aves), 1. Fassung 1995. NÖ Landesregierung, Abtlg. Naturschutz, Wien, 184 S.
- Rote Listen gefährdeter Tiere Österreichs. Red.: J. GEPP, 1994: Grüne Reihe des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, Bd. 2, 5. Aufl.: Bearbeitungsstand 1990, Graz, styria medien-service, 355 S.
- SACHTLEBEN, J. & RIESS, W. (1997 a): Flächenanforderung im Naturschutz; Ableitung und Berücksichtigung von Inzuchteffekten. I. Teil: Das Modell. Naturschutz und Landschaftsplanung 29: 336-344.
- SACHTLEBEN, J. & RIESS, W. (1997 b): Flächenanforderung im Naturschutz; Ableitung und Berücksichtigung von Inzuchteffekten. II. Teil: Bayern als Beispiel. Naturschutz und Landschaftsplanung 29: 373-377.
- SPINDLER, T. (1997): Fischfauna in Österreich. Ökologie – Gefährdung – Bioindikation – Fischerei – Gesetzgebung. Monographien Band 87 (M-087), Umweltbundesamt, Wien, 140 S. Anhang

Anschrift des Verfassers:

Dr. Josef MIKOCKI

Magistratsabteilung 22 – Umweltschutz  
Ebendorferstraße 4  
1082 Wien

E-mail: [mik@m22.magwin.gv.at](mailto:mik@m22.magwin.gv.at)

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Mitteilungen Niederösterreichisches Landesmuseum](#)

Jahr/Year: 2001

Band/Volume: [14](#)

Autor(en)/Author(s): Mikocki Josef

Artikel/Article: [Arten- und Biotopschutz im Wiener Naturschutzgesetz 1998 und in der Wiener Naturschutzverordnung 2000. \(N.F. 436\) 31-37](#)